OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650941/7/Kof/CG

Datum:
Linz, 29. August 2017

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde des Herrn Mag. K W, R, W, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. J P, S, M gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich – Polizeikommissariat Wels vom 17. Juli 2017, GZ: FE-476/2016, betreffend Abweisung des Antrages auf Wiederausfolgung des Führerscheines, nach der am 25. August 2017 durchgeführten mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der behördliche Bescheid aufgehoben und angeordnet, dass der Führerschein wieder auszufolgen ist.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
Die belangte Behörde hat mit dem in der Präambel zitierten Bescheid den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (Bf) auf Wiederausfolgung des Führerscheines abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG) erwogen:

Der Bf lenkte am 14. Oktober 2016 um 23.41 Uhr einen dem Kennzeichen nach näher bestimmten PKW auf einer näher bezeichneten Straße mit öffentlichem Verkehr in Wels.
Anlässlich einer Verkehrskontrolle verweigerte der Bf die Vornahme des Alkotests.

Die belangte Behörde hat mit rechtskräftigem Bescheid vom 16. November 2016, GZ: FE-476/2016 dem/den Bf gemäß näher bezeichneter Rechtsgrundlagen nach dem FSG wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit

- die Lenkberechtigung für einen Zeitraum von sechs Monaten
  – vom 14. Oktober 2016 bis einschließlich 14. April 2017 – entzogen sowie
- verpflichtet, vor Ablauf der Entziehungsdauer
  - eine Nachschulung zu absolvieren
  - eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen und
  - ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen.

Die „Beibringung“ des aufgetragenen amtsärztlichen Gutachtens und insoweit eine „Befolgung“ der diesbezüglichen Anordnung liegt schon dann vor, wenn sich der Betreffende der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und an dieser mitgewirkt hat;
VwGH vom 08.09.2016, Ra 2014/11/0087 – RS 5.

Das Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung sowie der verkehrspsychologischen Stellungnahme ist – in diesem Zusammenhang – rechtlich nicht von Bedeutung; VwGH 02.10.2015, Ra 2015/11/0041; 08.09.2016, Ra 2014/11/0087 – RS 7

Der Bf hat mittlerweile

- die Nachschulung absolviert; siehe Teilnahmebestätigung vom 03.02.2017
- eine verkehrspsychologische Stellungnahme (VPS) vorgelegt;
  VPS vom 07.12.2016 und VPS vom 07.06.2017, jeweils von der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle FAIR PARTNER und
- sich am 03. Juli 2017 einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen

Die sechsmonatige Frist (Ende: Ablauf des 14. April 2017) ist bereits verstrichen und hat der Bf – wie dargelegt – alle im oa. behördlichen Bescheid angeführten begleitenden Maßnahmen erfüllt.

Die Entziehungsdauer ist dadurch abgelaufen.

Gemäß § 28 Abs. 1 FSG ist der Führerschein nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Antrag wieder auszufolgen, wenn
1. die Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war und
2. keine weitere Entziehung der Lenkberechtigung angeordnet wird.

Nach Ablauf einer Entziehungsdauer von 18 Monaten oder weniger – dies trifft im vorliegenden Fall zu – ist einziges Hindernis für die Verweigerung der Wiederausfolgung, dass von der Behörde ein Entziehungsbescheid erlassen wurde; VwGH vom 20.06.2006, 2003/11/0162.

Bloße Bedenken betreffend die gesundheitliche Eignung – selbst wenn ein entsprechendes Gutachten des Amtsarztes/der Amtsärztin vorliegt – reichen nicht aus, die Wiederausfolgung des Führerscheines zu verweigern.
VwGH vom 08.09.2016, Ra 2014/11/0087 – RS 7.

Da im vorliegenden Fall
- die Entziehungsdauer bereits abgelaufen ist und weniger als 18 Monate betragen hat sowie
- die Behörde keine weitere Entziehung der Lenkberechtigung – mittels Bescheid – angeordnet hat

war
- der Beschwerde stattzugeben,
- der behördliche Bescheid aufzuheben und
- anzuordnen, dass dem Bf der Führerschein wieder auszufolgen ist.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.
Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als einheitlich zu beurteilen und es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).
Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim VwGH einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler